

Münstergasse 3
3011 Bern
Telefon 031 633 43 60
Telefax 031 633 40 10
Internet: www.sv.fin.be.ch
Infolinie: 0848 844 411

Kaiser Consulting AG
Herr Martin Kaiser, lic. iur.
Sekretär
Sagi 4
3324 Hindelbank

Q:\R+G\Recht\Pool\DI\jf\38449jfsb1k.doc

Bern, 22. Juni 2006

Verfügung

In der Gesuchssache



Verein „Mountains to Mountains“, Riggisberg

betreffend die Befreiung von den direkten Kantons- und Gemeindesteuern, der direkten Bundessteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer

I. Sachverhalt

Unter dem Namen „Mountains to Mountains“ besteht seit dem 7. Mai 2006 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Riggisberg. Er bezweckt die finanzielle und sonstige Unterstützung wohltätiger Vorhaben in Nepal. Mit Schreiben vom 16. Mai 2006 stellte der Verein „Mountains to Mountains“ ein Gesuch um Steuerbefreiung.

II. Rechtliche Grundlagen

Juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, werden von der Steuerpflicht für den Gewinn und das Kapital, welches ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet ist, befreit. (Art. 83 Abs. 1 Bst. g des Steuergesetzes, StG). Auf Bundesebene erfolgt eine Befreiung von der Gewinnsteuer (Art. 56 Bst. g des Gesetzes über die direkte Bundessteuer, DBG).

Damit eine Steuerbefreiung gewährt werden kann, müssen folgende Voraussetzungen kumulativ gegeben sein:

1. Es muss sich um eine *juristische Person* (z.B. Verein, Stiftung etc.) handeln.
2. Die Tätigkeit muss gemäss der Zwecksetzung, also *ausschliesslich* für die öffentliche Aufgabe oder zum Wohle Dritter ausgeübt werden.

3. Die Tätigkeit gemäss Zwecksetzung muss *tatsächlich* ausgeübt werden.
4. Die *Mittel* müssen für immer steuerbefreiten Zwecken verhaftet sein.
5. Es dürfen *keine Wettbewerbsverhältnisse* vorliegen.

Um den Tatbestand der Steuerbefreiung wegen *Gemeinnützigkeit* zu erfüllen, muss die Tätigkeit der juristischen Person ausserdem im *Allgemeininteresse* liegen und *uneigennützig* sein (Art. 10 Abs. 2 der Verordnung über die Steuerbefreiung juristischer Personen, SBV).

Als im *Allgemeininteresse* liegend anerkannt werden etwa Tätigkeiten, welche in karitativen, humanitären, gesundheitsfördernden, ökologischen, erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Bereichen zur Förderung des Gemeinwohls beitragen. Ein Allgemeininteresse wird weiter regelmässig nur dann angenommen, wenn der Kreis der Destinatäre, denen die Förderung bzw. Unterstützung zukommt, grundsätzlich offen ist.

Uneigennützigkeit liegt nur vor, wenn unter völliger Ausschaltung der persönlichen Interessen der Beteiligten das Wohl dritter Personen gefördert wird. Wer sich gemeinnützig betätigt, handelt selbstlos, altruistisch und leistet Verzicht. Nach ständiger Praxis wird Gemeinnützigkeit lediglich dort angenommen, wo nicht nur der Erwerbs- oder Selbsthilfefzweck fehlt, sondern auch zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt erhebliche Opfer erbracht werden.

III. Erwägungen

Hauptzweck des Vereins „Mountains to Mountains“ ist die finanzielle und sonstige Unterstützung wohltätiger Projekte in Nepal. Als wohltätig gelten Vorhaben, welche geeignet sind, die Not unprivilegierter Bevölkerungsschichten in Nepal zu beheben oder zu lindern, sowie solche, die der nachhaltigen Entwicklung des Landes Nepal dienlich sind. Hauptsächlich wird ein Querschnittgelähmtenrehabilitationszentrum sowie eine Schule unterstützt. Beide Organisationen setzten sich massgeblich und uneigennützig für die unterprivilegierte Bevölkerungsschichten Nepals ein. Die Tätigkeiten des Vereins dienen insbesondere der Entwicklungshilfe. Durch seine Aufgaben trägt er im humanitären und karitativen Bereich zur Förderung des Gemeinwohls bei. Der Destinatärkreis ist offen. Damit kann das Allgemeininteresse bejaht werden.

Auch die Voraussetzung der Uneigennützigkeit ist gegeben, da sich der Verein hauptsächlich über Mitgliederbeiträge, Sonderbeiträge von Mitgliedern oder von Dritten, sonstigen freiwilligen Zuwendungen oder Schenkungen, testamentarischen Verfügungen, Vermächtnissen oder Legaten und über Kapitalerträge aus Vermögensbeständen des Vereins finanziert.

Aus diesen Gründen wird

v e r f ü g t :

1. Der Verein „**Mountains to Mountains**“, mit Sitz in Riggisberg wird aufgrund von Art. 83 Abs. 1 Bst. g des Steuergesetzes (StG) und Art. 56 Bst. g des Gesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) sowie Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (ESchG) rückwirkend ab dem **7.5.2006 wegen Gemeinnützigkeit** von der Steuerpflicht befreit.


Während der Steuerbefreiung entfällt die Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung. Die Steuerbefreiung umfasst hingegen nicht allfällige Grundstückgewinnsteuern (Art. 127 StG). Spenden natürlicher Personen können bis zu 20% (ab dem 1.1.2006 bei der

direkten Bundessteuer; bis zum 31.12.2005 10%) bzw. bis zu 10% (bei den Kantons- und Gemeindesteuern) des reinen Jahreseinkommens vom Einkommen abgezogen werden. Der Abzug kann geltend gemacht werden für Spenden, die ab dem Zeitpunkt der Steuerbefreiung der juristischen Person getätigt werden (Art. 38 Abs. 1 Bst. k StG, Art. 33 Abs. 1 Bst. i DBG). Bei juristischen Personen gehören entsprechende Spenden bis zu 20% (ab dem 1.1.2006 bei der direkten Bundessteuer; bis zum 31.12.2005 10%) bzw. bis zu 10% (bei den Kantons- und Gemeindesteuern) des Reingewinns zum geschäftsmässig begründeten Aufwand, sofern die obgenannte Institution in der für die Steuerberechnung massgebenden Bemessungsperiode steuerbefreit war (Art. 90 Bst. c StG, Art. 59 Abs. 1 Bst. c DBG).

2. **Jede Änderung der Statuten und Reglemente sowie eine allfällige Auflösung der Institution ist der Steuerverwaltung des Kantons Bern umgehend mitzuteilen.** Die Steuerverwaltung ist berechtigt, die Voraussetzungen der Steuerbefreiung jederzeit zu überprüfen. Zu diesem Zwecke kann sie Jahresrechnungen und andere Unterlagen einfordern. Sollte sich später herausstellen, dass die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nicht mehr erfüllt sind, wird die Steuerbefreiung rückwirkend auf den Zeitpunkt, ab welchem die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, aufgehoben.
3. Neugegründete Institutionen haben der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Abteilung Recht und Gesetzgebung, **nach Ablauf der ersten zwei Geschäftsjahre** die Jahresrechnungen und die Tätigkeitsberichte unaufgefordert zur Überprüfung zukommen zu lassen.
4. Gestützt auf die Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung wird eine Gebühr von Fr. 200.-- erhoben. Die Rechnung werden wir Ihnen mit separater Post zustellen.
5. Die Verfügung ist zu eröffnen:
 - dem Verein „Mountains to Mountains“, 3132 Riggisberg
 - der Einwohnergemeinde Riggisberg
6. Die Verfügung ist mitzuteilen:
 - der Abteilung für juristische Personen (mit den Akten)
 - der Abteilung Erbschafts-, Schenkungs- und Nachsteuer

Freundliche Grüsse

Steuerverwaltung des Kantons Bern
Der Steuerverwalter



B. Knüsel, Fürsprecher

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Münstergasse 3, 3011 Bern, schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; der angefochtene Entscheid sowie verfügbare Beweismittel sind beizulegen.